

PRÜFBERICHT - Hausmitteilung

Nur für den internen Gebrauch!

von: 14 , Hr. Polzin, Hr. Rauschenbach

an: I/65, Frau Geißler

Prüfungsgegenstand:

**Prüfung nach SächsGemO §106 (2) 2 und Vergabeordnung Stadt Markkleeberg §7:
Angebote zur europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren für die VOB/A
Leistung Neubau Sportbad und Bahnhofsgebäude , Los 8000 Außenanlagen
Vergabenummer 007-2016**

Unterlagen / Zuarbeit:

Vergabevorschlag mit Anlagen, Vergabeunterlagen wurden an 22 Firmen gesandt, Angebote von 10 Bietern und die Vergabeauswertung liegen zur Prüfung vor

Sehr geehrte Frau Geißler,

wir haben gemäß unserer Vergabeordnung § 7 den Vergabevorschlag für die VOB/A Leistungen geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt stimmt der Vergabe der VOB/A Leistung auf das Angebot der Firma **tbs Baugesellschaft mbH aus 04683 Naunhof OT Fuchshain** , als wirtschaftlichster Bieter mit der Gesamtbruttosumme in Höhe von **249.302,10 EUR** zu.

Hinweis: das Leistungsverzeichnis enthält 5 Eventualpositionen 01.10.8-01.10.12, die nur mit dem Einheitspreis verpreist sind. Nach VOB/A 2012 §7 Abs. 1 Nr. 4 sind Eventualpositionen grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Begründung, nach VOB/A 2012 §9 Abs. 1 zweiter Satz für nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommene Positionen, fehlen in der Vergabeakte/Vergabevermerk.

Hier in dieser Ausschreibung handelt es sich jedoch nicht bei den bezeichneten Positionen um Eventualpositionen, sondern um Wahlpositionen. Diese sind ausnahmsweise in der VOB/A in untergeordneter Anzahl mit Begründung und Wertungshinweise für die Bieter zulässig.

Es steht auch an keiner Stelle in dem eingereichten/ausgelieferten Leistungsverzeichnis, das die Stadt Wahlpositionen ausschreibt, sie sind als Eventualpositionen gekennzeichnet. Ein weiterer Hinweis für den Bieter gibt es nicht.

Siehe dazu Beschluss vom 18.06.2012
VK 2-53/12 (VK Bund)

2. Der Ansatz von Wahlpositionen ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Er kommt in Betracht, wenn und soweit ein berechtigtes Bedürfnis des öffentlichen Auftraggebers besteht, die zu beauftragende Leistung in den betreffenden Punkten einstweilen offen zu halten.

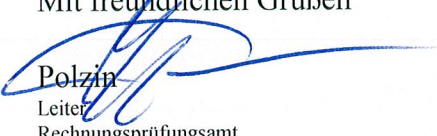
3. Zur Gewährleistung eines transparenten Vergabeverfahrens muss dem Bieterkreis zudem vorab bekannt sein, welche Kriterien für die Inanspruchnahme der ausgeschriebenen Wahlposition maßgebend sein sollen.

Diese bekanntzumachenden Kriterien sind hier nicht enthalten. Das ist zukünftig zu beachten!

Sie erhalten die Originalunterlagen zurück.

Die Prüfung des RPA ersetzt nicht die Prüfung innerhalb des Fachamtes.

Mit freundlichen Grüßen



Polzin
Leiter
Rechnungsprüfungsamt,
Vergabenachprüfung